

RS Vwgh 2000/1/26 97/12/0345

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.2000

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

BDG 1979 §269 Abs1;

GehG 1956 §12a;

GehG 1956 §154 Abs1;

GehG 1956 §154 Abs2;

GehG 1956 §154 Abs7;

Rechtssatz

Die Frage, welche Gehaltsstufe ein Beamter auf Grund einer gemäß § 269 Abs 1 BDG 1979 bewirkten Überleitung in das Funktionsgruppenschema erlangt hat, ist ausschließlich auf Grund der Überleitungstabelle gemäß § 154 Abs 1 GehG zu lösen; der Vorrückungsstichtag ist dafür nicht relevant. Auch ist eine Heranziehung der Regelung bei einer Überstellung des Beamten gemäß § 12a GehG nicht angezeigt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1997120345.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at